

Buchführung und Rechnungslegung

<i>Zweck</i>	<p>Mit der Buchführung gemäss Obligationenrecht OR wird die finanzielle Lage eines Unternehmens überhaupt und nach gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen dargestellt.</p> <p>Mit der Rechnungslegung wird die Pflicht der Buchführung in einer bestimmten Form erfüllt, je nach Art der Unternehmung.</p> <p>Der Begriff "Buchhaltung", der in diesem Zusammenhang allgemein verwendet wird, ist streng genommen kein gesetzlicher Begriff, er kommt in der Gesetzgebung nicht vor - er ist jedoch trotzdem umgangssprachlich der Sammelbegriff für die Ausübung und den Ort der Buchführung und der Rechnungslegung.</p>
<i>Einleitung</i>	<p>Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Gesetz im Obligationenrecht OR, in Kraft, das die Buchführung und Rechnungslegung vorschreibt. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist müssen die Unternehmen ihre finanzielle Lage ab dem 1. Januar 2015 definitiv nach diesen neuen Vorschriften darstellen.</p> <p>Diese gesetzlichen Vorschriften richten sich neu an alle Unternehmen, es werden keine Unterschiede mehr bezüglich der Rechtsform der Unternehmen gemacht, es gelten nur noch Unterschiede in der Grösse der Unternehmen.</p>
<i>Gesetz im Detail für die Buchführung</i>	<p>OR Art. 957 bezüglich Buchführungspflicht:</p> <p>A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung</p> <p>¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;2. juristische Personen. <p>² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB1 von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind. <p>³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.</p> <p>Kleine Unternehmen, die pro Jahr keine halbe Million Umsatz erreichen und die keine AG, GmbH oder Genossenschaft sind, sind demnach von der umfangreichen Buchführungspflicht befreit und müssen nur ein "Kassenbuch" sowie ein Verzeichnis über ihr Vermögen führen. Die anderen Unternehmen müssen Buch führen, wie es in diesem Lehrmittel behandelt wird.</p>

OR Art. 957a Abs. 1 und 2 bezüglich **Zweck und Inhalt** der Buchführung:

B. Buchführung

¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

Hier wird die saubere Darlegung von Aktiven, Passiven, Aufwand und Ertrag vorgeschrieben, was Gegenstand dieses Lehrmittels ist.

OR Art. 957a Abs. 3 bezüglich **Form** der Buchführung:

³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

Nebst der schriftlichen Form ist neu auch ausdrücklich die "elektronische Form" möglich, also unkompliziert ausgedrückt: die papierlose Buchführung mit dem Computer.

OR Art. 957a Abs. 4 bezüglich **Währung** der Buchführung:

⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung

Nebst der Buchführung in "Landeswährung", also dem Schweizerfranken CHF, wird neu auch die Möglichkeit "der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung" eröffnet. In Art. 958d wird dann aber noch verlangt, dass solche Zahlen gleichzeitig auch in die Landeswährung umgerechnet aufgezeigt werden müssen, was den Nutzen dieser neuen Möglichkeit wieder einschränkt.

OR Art. 957a Abs. 5 bezüglich **Sprache** der Buchführung:

⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Nebst einer der Landessprachen wird neu auch Englisch ermöglicht. Dies ist hingegen eine "echte Revolution"!

*Gesetz im
Detail für die
Rechnungs-
legung*

OR Art. 958 und Folgende bezüglich **Rechnungslegung**:

Hier wird die Form der Rechnungslegung vorgeschrieben, wie sie in diesem Lehrmittel behandelt wird. Unter anderem steht hier insbesondere:

- Die Rechnungslegung erfolgt im **Geschäftsbericht**. Dieser enthält die Jahresrechnung, die sich aus der **Bilanz**, der **Erfolgsrechnung** und dem **Anhang** zusammensetzt.

- Dieser Geschäftsbericht muss **innerhalb von sechs Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt werden.

- Die **Grundsätze** für die Rechnungslegung lauten:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss vorsichtig sein.
6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

- Zur Rechnungslegung gehört ausserdem auch das **Inventar**, was wie folgt formuliert wird:

Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

Hinweis

- Weitere Vorschriften aus dem Obligationenrecht werden in den entsprechenden Kapiteln dieses Lehrmittels behandelt.

- Wiederum weitere Vorschriften aus dem Obligationenrecht sind betriebskundlicher Art und werden in jenem Fach behandelt (zum Beispiel Vorschriften zum "Anhang", "Lagebericht", usw.).

*Hinweis in
eigener Sache*

- Dieses erste Kapitel, das Kapitel "0", ist erst viele Jahre nach dem ersten Erscheinen von www.buechhaltig.ch hinzugefügt worden. Es enthält Begriffe wie zum Beispiel "Aktiven", "Bilanz", usw., die erst in späteren Kapiteln vorgestellt und erläutert werden. Eine solche Vorwegnahme von Begriffen ohne Erklärung wird in der Folge nach Möglichkeit vermieden, ihr konnte jedoch mit der notwendig gewordenen Voranstellung der Gesetzesgrundlagen nicht ausgewichen werden.

- Zum vorliegenden Kapitel gibt es keinen Aufgabenteil und somit auch keinen Lösungsteil.

*Kurz-
zusammen-
fassung*

- Im Obligationenrecht OR sind ab Art. 957 **die gesetzlichen Vorschriften** zur Buchführung und Rechnungslegung festgehalten.

- Diese gesetzlichen Vorschriften richten sich an **alle Unternehmen**.

- Unter dem Begriff "Buchführung" wird allgemein der **Zweck und Inhalt der Buchhaltung** beschrieben

- Unter dem Begriff "Rechnungslegung" wird die **Form der Buchhaltung** beschrieben

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind von der Führung der doppelten Buchhaltung **befreit**, wenn sie weniger als eine halbe Million Franken pro Jahr Erlös erreichen, sie müssen lediglich über Ausgaben, Einnahmen und die Vermögenslage Buch führen.